



## Egolzwil

Gemeinderat Egolzwil

Dorfchärn

6243 Egolzwil

Tel. 041 984 00 10

Fax 041 984 00 11

[gemeindeverwaltung@egolzwil.ch](mailto:gemeindeverwaltung@egolzwil.ch)

[www.egolzwil.ch](http://www.egolzwil.ch)

# Anordnung

## der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats Egolzwil für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

Der bisherige Gemeinderat Willi Geiser ist am 3. November 2022 im Amt verstorben, weshalb eine Ersatzwahl notwendig wird. Aus diesem Grund beschliesst der Gemeinderat, gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988:

### Wahltag

1. Am **Sonntag, 2. April 2023**, wird die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderats Egolzwil für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024 im Urnenverfahren angesetzt.

### Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitglieds hat im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 2 und 3 StRG sowie Art. 15 Abs. 2 Gemeindeordnung Egolzwil).
3. Kandidatenlisten werden für alle fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge amtlich beschafft.
4. Die amtlichen Kandidatenlisten und eine Blankoliste werden den Stimmberechtigten bis spätestens am 10. März 2023 zugestellt.
5. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil können bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil gegen Vergütung von Fr. 15.00 pro 100 Stück zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens am 24. Februar 2023 um 12.00 Uhr zu erfolgen.
6. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 32 ff. des Stimmrechtsgesetzes entsprechen. Es gelten folgende Anforderungen:

Format A6 hoch, Papierqualität 80g/m<sup>2</sup>, Antalis Universal Papier, Farbe desert/gelb.

7. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 13. Februar 2023, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil eintreffen. Jeder Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Egolzwil zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind auf der Rückseite des Wahlvorschlages

anzubringen. Die Vorgeschlagenen haben auf den Wahlvorschlägen schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil erhältlich.

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

8. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit 28. März 2023 in Egolzwil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
9. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 28. März 2023, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
10. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim zuständigen Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat die Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

### **Urnenzeiten**

11. Das Urnenbüro befindet sich in der Gemeindeverwaltung Egolzwil, Dorfchärn (1. Obergeschoss) und ist am **Sonntag, 2. April 2023, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr**, geöffnet.

### **Stille Wahl**

12. Wird für die Ersatzwahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist diese oder dieser, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt und es wird keine Urnenwahl durchgeführt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt.

### **Stille Nachwahl / Zweiter Wahlgang**

13. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen.
14. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden (§ 90 Abs. 1 StRG).
15. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet, unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl, am **Sonntag, 14. Mai 2023**, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Donnerstag, 6. April 2023, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil eintreffen. Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten und der Vertreterinnen bzw. der Vertreter des Wahlvorschlages.

## **Briefliche Stimmabgabe**

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
17. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen.

Die briefliche Stimmabgabe ist möglich per Post (rechtzeitige Postaufgabe beachten), beim Briefkasten der Gemeindeverwaltung, am Schalter der Gemeindeverwaltung oder durch Übergabe an das Urnenbüro am **Sonntag, 2. April 2023, von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr**. Die letzte Leerung des Briefkastens bei der Gemeindeverwaltung erfolgt um 10.30 Uhr.

## **Strafbare Praktiken**

18. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

## **Unvereinbarkeit von Funktionen**

19. Zu beachten gilt die Unvereinbarkeit der Funktion des Gemeinderates mit den Funktionen der externen Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controlling-Kommission, Gemeindeschreiber, Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung Egolzwil. Weiter gilt auch die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gemäss § 84 Abs. 6 der Staatsverfassung des Kantons Luzern resp. § 17 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875.

## **Ermittlung und Bekanntmachungen der Ergebnisse**

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
21. Dieser Beschluss wird im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde Egolzwil öffentlich bekannt gemacht.

Egolzwil, 9. Januar 2023

## **Gemeinderat Egolzwil**

Geht an:

- Anschlagkasten
- Homepage
- Die Mitte Egolzwil
- FDP Egolzwil
- Abteilung Gemeinden